

**Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
in der Stadt Neumünster
(gültig ab dem 01.01.2021)**

Abschnitt 1 : Allgemeines

1 Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege stellt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot dar und ist eine anerkannte gleichrangige Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.
- (2) Zur Förderung der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Kindertagespflegeperson vermittelt werden, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut. Keine Kindertagespflege ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.
- (3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind:

- a) das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43 und 90,
- b) das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I),
- c) das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 12.12.2019, insbesondere § 3, § 4 sowie §§ 43 bis 50,
- d) das Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG), insbesondere die §§ 37 bis 40,
- e) die Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung und
- f) das Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere § 35
- g) das Masernschutzgesetz

3 Finanzierung der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege wird aus Beiträgen der Erziehungsberechtigten, aus Haushaltsmitteln der Stadt Neumünster und aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein finanziert.

- (2) Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird gemäß der jeweils gültigen Fassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster festgesetzt.

Abschnitt 2: Verfahren

4 Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 44 KiTaG durch die Stadt Neumünster ist, dass das Kind und die Erziehungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben.
- (2) Das Kind kann unter folgenden Voraussetzungen in Kindertagespflege gefördert werden:
- a) Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
 - b) Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres können in Kindertagespflege gefördert werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.
 - c) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich hat die Tageseinrichtung Vorrang vor der Kindertagespflege.
 - d) Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, gewährt werden.
- (3) Die Kindertagespflegeperson muss über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen.
- a) Eine Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut.
 - b) Die Erlaubnis wird auf maximal fünf Jahre befristet. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden.
 - c) Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung erteilt. Die persönlichen und formalen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden in der **Anlage** zu dieser Richtlinie konkretisiert.
 - d) Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, benötigen für ihre Tätigkeit keine Pflegeerlaubnis. Für eine öffentlich geförderte Betreuung ist jedoch eine Pflegeerlaubnis durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung als Eignungsbescheinigung nach den in der **Anlage** die-

ser Richtlinie aufgeführten Kriterien erforderlich. Erziehungsberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit anzumelden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Erziehungsberechtigten abtritt.

5 Antragstellung

- (1) Für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege auf Förderung in der Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen.
- (2) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfordert einen gesonderten schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson beim Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege. Erforderlich ist außerdem die Übermittlung der Daten des Kindes nach § 3 Absatz 4 Satz 2 KiTaG vom 12.12.2019 in schriftlicher oder elektronischer Form durch die Kindertagespflegeperson sowie ihre Mitteilung, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat. Die Meldungen müssen an die Stadt Neumünster, Fachdienst Frühkindliche Bildung/Kindertagespflege erfolgen.

6 Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Die Feststellung des individuellen Bedarfs an Kindertagespflege erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung/Kindertagespflege.
- (2) Die Feststellung erfolgt für die Erziehungsberechtigten durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Kostenbeitrag, zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den Angaben zum Förderzeitraum, zum Umfang der geförderten Betreuungszeit und der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erhält.

7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege jede für das Betreuungsverhältnis relevante Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erziehungsberechtigte haben insbesondere die Änderung der Betreuungszeiten, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses und einen Wohnungswechsel mitzuteilen. Bei der Inanspruchnahme erweiterter Betreuungszeiten (vor 7.00 Uhr, nach 17.00 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen) sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - a) über eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit,
 - b) über eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitgebers/der Bildungsmaßnahme;
 - c) über Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.
- (3) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, besondere individuelle diagnostizierte Förderbedarfe eines Kindes mitzuteilen.
- (4) Die Kindertagespflegeperson hat insbesondere mitzuteilen:
 - a) an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat

- b) wenn das Kind die angebotene Leistung wie unter Ziffer 13 Absatz 2 dieser Richtlinie beschrieben nicht nutzt.
 - c) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.
- (5) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson der Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

8 Kündigung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson hat die Abmeldung unverzüglich dem Fachdienst Frühkindliche Bildung mitzuteilen.
- (2) Die Abmeldefrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalendermonats.

Abschnitt 3: Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

9 Laufende Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und gemäß § 44 Absatz 1, Satz 1 bis 3 KiTaG vom 12.12.2019:
 - a) einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
 - b) eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde, (siehe Nr. 6 der Anlage zu dieser Richtlinie)
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft,
 - d) die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - e) die hälftige Erstattung jährlich nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Der Anerkennungsbetrag ist in zwei Stufen ausgestaltet. Die Betreuung in Randzeiten wird gesondert vergütet. Die Höhe der Anerkennungsbeträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Richtlinie.
- (3) Die Erstattung der hälftigen jährlich nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandspauschale für ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat oder für ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegeerlaubnis um ein Kind verringert.
- (5) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

10 Betreuungszeiten

- (1) Die Bemessung der Betreuungszeit berücksichtigt den individuellen Bedarf und den Entwicklungsstand des Kindes. Die Betreuungszeit soll 9 Stunden (10 Stunden für Kinder über 3 Jahren) täglich und mehr als 45 Betreuungsstunden (50 Stunden für Kinder über 3 Jahren) in der Woche nicht überschreiten.
- (2) Einmal im Jahr sollen Tageskinder Urlaub haben und wenigstens zwei zusammenhängende Wochen nicht in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

11 Eingewöhnungszeiten

- (1) Vor Beginn der Betreuung soll eine angemessene Eingewöhnung erfolgen, die individuell abgestimmt wird und den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes entspricht.
- (2) Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.
- (3) Das in der Eingewöhnung befindliche Kind gilt als reguläres Tageskind. Mit ihm dürfen nicht mehr Tageskinder anwesend sein als in der Erlaubnis gestattet.

12 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

- (1) Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sind rechnerisch für 50 Tage pro Kalenderjahr mit der Zahlung der laufenden Geldleistung abgegolten. Entsprechend ist der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde höher festgelegt. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als halber Tag.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege unverzüglich die Tage mitzuteilen, an denen sie keine Leistung angeboten hat.
- (3) Beansprucht eine Kindertagespflegeperson freie Tage, wird der Kindertagespflegeperson der Anteil des Anerkennungsbetrages für diese Tage abgezogen. Dies gilt nicht für bis zu drei Tage pro Kalenderjahr, wenn die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen nachweislich an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.
- (4) Für Ausfallzeiten wird eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis als Eignungsbescheinigung verfügt. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst koordiniert werden. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung fördert selbstständige Springerkräfte und das Freihalten von Plätzen in Vertretungsnetzwerken. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Vorfeld der Vertretungssituation mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung und der Vertretungsperson beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungsperson zu kooperieren und ihre sorgeberechtigten Vertragspartner über das Vertretungsmodell ihrer Kindertagespflegestelle zu informieren.

13 Fehlzeiten der Kinder

- (1) Bei Abwesenheit des Tageskindes wird die laufende Geldleistung bis zu vier Wochen weitergezahlt.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird beendet, wenn das Kind die angebotene Leistung
 - a) ohne Benachrichtigung länger als vier Wochen in Folge nicht nutzt,

- b) mit vorheriger Benachrichtigung länger als sechs Wochen nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird,
- c) länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt.

(3) Die Stadt Neumünster kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung absehen.

14 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neumünster, den

Dr. TaurusOberbürgermeister

Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster

1 Pflegeerlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Im Einzelnen sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Persönliche Voraussetzungen

aa) Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Motivation für die Arbeit mit Kindern,

bb) soziale und kommunikative Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,

cc) eine von Gewaltfreiheit geprägte, wertschätzende Grundhaltung zum Kind,

dd) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern,

ee) Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft zur Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens,

ff) Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen,

gg) die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive,

hh) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,

ii) Organisationsfähigkeit,

jj) Kenntnisse über die finanziellen, versicherungs- und steuerrechtlichen Grundlagen für die selbständige Tätigkeit

kk) das Einverständnis aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Privaträumen und

ll) die Bereitschaft zur Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung, anderen Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen

b) Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen:

aa) Schreiben über die Motivation für die Tätigkeit in der Kindertagespflege

bb) Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild

cc) Nachweis über positiv bewertete Eignungseinschätzung

- dd) Nachweis über Schulabschluss (Mindestens ESA-Abschluss/ehem. Hauptschulabschluss)
- ee) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und 80 Stunden Praktikum, entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) oder dem Curriculum nach QHB (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege von DJI und Bundesverband für Kindertagespflege) oder einer vergleichbaren Qualifizierung. Außer bei Qualifizierungen nach dem QHB reduziert sich der Umfang auf 80 Unterrichtseinheiten, wenn die Kindertagespflegeperson eine abgeschlossene Berufsausbildung nach der Liste des Bundesverbandes für Kindertagespflege nachweisen kann. Nach den Kriterien des QHB können Personen mit pädagogischer Berufsausbildung gleich in die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung einsteigen,
- ff) Nachweis über 12 Stunden Fortbildung pro Jahr. Die Nachweise sind bis zum 15.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen,
- gg) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder im Umfang von 9 Stunden sowie über die Wiederholung des Kurses im Abstand von zwei Jahren,
- hh) gemäß § 72 a SGB VIII Vorlage eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (§ 30a BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller volljährigen Personen, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden im Abstand von fünf Jahren, (bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate)
- ii) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht und Nachweis über bestehenden Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz,
- jj) Vereinbarung mit der Fachberatung Kindertagespflege im Fachdienst Frühkindliche Bildung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
- kk) Nachweis einer Erstbelehrung durch den Fachdienst Gesundheit gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz, sowie regelmäßiger Auffrischungen der Kenntnisse im Abstand von zwei Jahren; bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
- ll) Nachweis über die Anmeldung oder Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW,
- mm) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung als Kindertagespflegeperson,
- nn) ausreichende Deutschkenntnisse (B2 Sprachzertifikat Deutsch), wenn Deutsch nicht die Erstsprache ist,
- oo) Vereinbarung zur Regelung von Vertretung in Notfallsituationen
- pp) keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung
- qq) schriftliche Erklärung zur Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen, Erklärung zur Einhaltung von Vorgaben der Sicherheitscheckliste
- rr) Pädagogisches Konzept der Kindertagespflegestelle
- ss) Grundriss der Betreuungsräume
- tt) Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, die für die Pflegeerlaubnis notwendig sind.

- c) Anforderungen an die Räumlichkeiten
 - aa) ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der Kinder in einem ausdrücklich für die Kindertagespflege bereitstehenden Betreuungsraum,
 - bb) ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien,
 - cc) im Wohn- und Außenbereich Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Nord,
 - dd) generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten auch in Zeiten, in denen die Kinder nicht anwesend sind, und Rauchverbot auf den Außenflächen während der Anwesenheit der Kinder sowie
 - ee) abhängig von der Anzahl und dem Alter der Tageskinder ein kindgerechtes Außenspielgelände.
 - ff) Die Räume sind im Sinne der Landesbauordnung als Wohn- und Aufenthaltsräume geeignet.
- (2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen mit jeweils einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Die individuelle Zuordnung wird durch Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Für Räume, in denen zwei nebeneinander tätige Kindertagespflegepersonen Funktionsräume gemeinsam nutzen, gelten besondere Anforderungen bezüglich der Hygiene gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz und bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes gemäß Niederschrift der AGBF Bund (Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren) vom 5./6.10.2010. Ab dem 1. Obergeschoss ist ein zentraler Fluchtweg Voraussetzung.
- (3) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.

2 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Neumünster über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten. Bedeutsam sind insbesondere
 - a) meldepflichtige Krankheiten von Tageskindern, bzw. meldepflichtige Krankheiten der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder oder nicht vorhandener Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz,
 - b) Unfälle, nachdem sie der Unfallkasse Nord gemeldet wurden,
 - c) ein Wechsel oder eine veränderte Nutzung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
 - d) die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung, gravierende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z.B. Geburt eines Kindes, Umzug oder Zuzug eines Familienmitgliedes oder anderer Mitbewohner ihres Haushaltes, Aufnahme eines Pflegekindes, Neueintrag im erweiterten Führungszeugnis vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes),
 - e) die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie.

- (2) Nach § 40 Abs. 1 JuFöG gehört es zu den Pflichten der Kindertagespflegeperson, der Stadt Neumünster Auskunft über die Kindertagespflegestelle und die Tageskinder zu erteilen. Weiter ist den Fachberaterinnen der Kindertagespflege zu gestatten, Verbindung zu den Kindern aufzunehmen und Räume, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten.

3 Versagung und Widerruf der Pflegeerlaubnis

- (1) Die Versagung oder der Widerruf der Pflegeerlaubnis richtet sich nach §§ 38, 39 JuFöG. Danach ist die Pflegeerlaubnis unter anderem zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
- (2) Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird insbesondere ausgegangen,
- a) wenn die persönliche Eignung fehlt,
 - b) bei Hinweisen auf kindeswohlgefährdende Erziehungspraktiken,
 - c) wenn gegen das Rauchverbot gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Nichtraucherschutzgesetzes Schleswig-Holstein verstoßen wird,
 - d) wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vorgelegt wird,
 - e) bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (Punkt 7 der Richtlinie)
 - f) bei Sicherheits- und Hygienemängeln in den Betreuungsräumen oder wenn keine Nachweise über kindertagespflegerelevante Fortbildungen von mindestens 12 Stunden jährlich vorgelegt werden.
- (3) Über die Versagung oder den Widerruf der Pflegeerlaubnis werden die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegelkinder vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich unterrichtet.

4 Kostenerstattung für die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für einen Kostenzuschuss für die Teilnahme an einer Grundqualifizierung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die positive Bewertung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatung Kindertagespflege im Eignungseinschätzungsverfahren.
- (2) Die Kosten der Grundqualifikation werden der Teilnehmerin/dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, anteilig bis zu 400 Euro erstattet.
- (3) Bis zu 200 Euro können auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers bei Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Weitere 200 Euro können beantragt werden, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und die Kindertagespflegeperson zur Vermittlung zur Verfügung steht.
- (4) Wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme als Kindertagespflegeperson in Neumünster tätig, kann die Stadt den Zuschuss in Höhe von 200 Euro zurückfordern.

5 Höhe des Anerkennungsbetrages

- (1) Die Höhe des Anerkennungsbetrages ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes.
- (2) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde richtet sich nach § 46 Abs. 1 KiTaG in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen

für die Pflegeerlaubnis nach Ziffer 1 Abs. 1 a) und b) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster erfüllt.

- (3) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, richtet sich der Anerkennungsbetrag nach § 46 Abs. 1 KiTaG in seiner aktuell gültigen Fassung.

- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag für

- a) ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
- b) ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung entsprechender Gutachten, Hilfepläne oder durch begründete Einzelfallentscheidung einen anderen erhöhten Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

6 Höhe der Sachkosten

- (1) Die Höhe der Sachaufwandspauschale pro Kind und Stunde richtet sich nach

- a) § 47 Abs. 1 Satz 2 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege in eigenen oder in anderen geeigneten Räume geleistet wird.
- b) Nach § 47 Absatz 1 Satz 3 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

- (2) Die Kindertagespflegeperson erhält eine erhöhte Sachkostenpauschale für

- a) ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
- b) ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung entsprechender Gutachten oder Hilfepläne einen erhöhten Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Pflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

- (3) Die entsprechend den Voraussetzungen nach Ziffer 5 Absatz 5 der Richtlinie erhöhte Sachkostenpauschale richtet sich nach

- a) § 47 Abs. 2 Satz 2 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege in eigenen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet wird
- b) § 47 Absatz 2 Satz 3 KiTaG vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

7 Randzeitenbetreuung

- (1) Für Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beträgt der Betreuungsstundensatz unabhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson 8,00 € pro Kind.

- (2) Ist aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten eine Betreuung über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages nachweislich notwendig, erhält die Kindertagespflegeperson eine Pauschale in Höhe von 20 € pro Kind.

- (3) Die erhöhte Vergütung der Randzeiten wird nur gewährt, wenn ein täglicher/wöchentlicher Betreuungsstundenumfang von 10/45 Stunden im Mittel nicht überschritten wird. Bei begründet höherem Stundenbedarf entscheidet der Fachdienst Frühkindliche Bildung im Einzelfall.

8 Vertretung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

- (1) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird eine Ersatzbetreuung vermittelt. Die Kosten für die Ersatzbetreuung trägt die Stadt Neumünster. Die vertretende Kindertagespflegeperson muss die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß Ziffer 1 Absatz 1 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster erfüllen. Bei Bedarf kann die Ersatzbetreuung in von der Stadt Neumünster für diesen Zweck bereitgestellten Räumen erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine Ersatzbetreuung ist der Aufbau einer Bindung zwischen Kind und vertretender Kindertagespflegeperson. Zu diesem Zweck kooperieren Kindertagespflegepersonen mit mobilen Ersatzbetreuungen oder in Netzwerken über das Freihalten von Betreuungsplätzen für Vertretungszwecke. Eine Ersatzbetreuung soll, soweit möglich, auf plötzlich eintretende Ausfallzeiten beschränkt bleiben. Geplante Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden nur in Einzelfällen vertreten, wenn die Erziehungsberechtigten entsprechenden individuellen Bedarf nachweisen.
- (3) Vertretende Kindertagespflegepersonen erhalten laufende Geldleistungen für ihr Vertretungsangebot.
- a) Mobile Kindertagespflegepersonen kooperieren mit bis zu fünf Kindertagespflegestellen, zu denen sie für den Bindungsaufbau regelmäßig wöchentlich Kontakt pflegen. Hierfür erhalten sie einen Anerkennungsbetrag nach Ziffer 5 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster auf der Berechnungsgrundlage von vier Kindern und 25 Betreuungswochenstunden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation. Für mobile Kindertagespflegepersonen, die für weniger als fünf Kindertagespflegestellen Vertretung anbieten, erfolgt eine entsprechend berechnete Reduzierung; der Sachkostenaufwand wird entsprechend Ziffer 6 Absatz 1 b) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster ersetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungstellung durch die mobile Kindertagespflegeperson.
 - b) Ein freigehaltener Platz in einem Vertretungsnetzwerk wird pauschal mit einem Anerkennungsbetrag in der hälftigen Höhe eines Ganztagsplatzes (35 Wochenstunden) unter Berücksichtigung des Anerkennungsbetrages nach Ziffer 5 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vergütet. Die Förderung eines freigehaltenen Platzes setzt die Kontaktpflege der Kindertagespflegeperson im Netzwerk voraus. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag.
 - c) Leistet die vertretende Kindertagespflegeperson tatsächlich Ersatzbetreuung, wird diese im tatsächlich geleisteten Umfang pro Kind mit dem Anerkennungsbetrag nach Ziffer 5 und mit den Sachkosten nach Ziffer 6 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster gefördert. Die Auszahlung erfolgt auf gesonderten Antrag.

9 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

- (1) Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes ist in der Regel ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten sind demnach verpflichtet, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Kindertagespflegepersonen können die Zah-

lung von Zusatzbeiträgen neben der durch die Stadt zu zahlenden Geldleistungen bis zu einer Höhe des Mindestlohnes vereinbaren. Die Kindertagespflegeperson tritt ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Erziehungsberechtigten ab.

- (2) Der Anerkennungsbetrag (nach Ziffer 5 Absatz 1 bis Absatz 3 dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster) und die Sachkostenpauschale (nach Ziffer 5 Absatz 4 c) und 5 Absatz 6 c) dieser Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster) werden an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch an sie abgetreten hat.
- (3) Die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftigen Zuschüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden den Erziehungsberechtigten zur Finanzierung der Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.
- (4) Sollten die Erziehungsberechtigten die Mehrkosten nicht tragen können, besteht unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten.
- (5) Für die Randzeiten vor 7.00 Uhr und ab 17.00 bis 22.00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen entspricht die Bezuschussung durch die Stadt Neumünster pro Betreuungsstunde auch im Haushalt der Eltern beim ersten Tageskind 8 Euro, ab dem zweiten Kind verringert sich der Satz auf 6 Euro pro Betreuungsstunde.